

An den deutschen Buchhandel in Polen

3. Hdn. des Herrn Arnold Kriedte

Graudenz

Pohlmannstraße 10

Die polnische Mobilmachung gegen Deutschland und alles Deutsche im ehemaligen Polen hat auch die Tätigkeit des Verbandes der Buchhändler in Polen — des dem Börsenverein angegliederten deutschen Vereins — unterbunden. In den darauffolgenden Wochen und Monaten waren deutsche Buchhändler wie Tausende unserer Volksgenossen dem blinden Wüten entfesselter Horden preisgegeben. Ihre in jahrelangem Mühen aufgebaute Arbeit wurde zerstört. Der Sieg der deutschen Waffen hat auch ihnen die heiß ersehnte Freiheit, aber auch neue Aufgaben gebracht.

Indem ich dem deutschen Buchhandel in Polen herzlich danke für seine Bewährung in schwerer Zeit, fordere ich alle anderen deutschen Verleger und Buchhändler auf, das neue Aufbauwerk in Polen nach Kräften zu fördern.

Heil Hitler!

Leipzig, den 9. Oktober 1939

Wilhelm Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

Bekanntmachung des Börsenvereins

Werbung durch Vertreter im ehemaligen Polen

Der deutsche Buchhandel in Polen ist schon in der Vorkriegszeit durch polnische Gewaltmaßnahmen schwer geschädigt worden. Vom deutschen Verlag und Zwischenhandel wird erwartet, daß durch Kreditgewährung und Kommissionslieferungen das Aufbauwerk gefördert und von Zwangseintreibungen überfälliger Forderungen abgesehen wird.

Dem reichsdeutschen Reise- und Versandbuchhandel ist die Entsendung von Vertretern in das Gebiet des ehemaligen Polen bis auf weiteres untersagt.

Leipzig, den 9. Oktober 1939

Baur, Leiter des Deutschen Buchhandels

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer Abt. III (Gruppe Buchhandel), Leipzig

Beitragszahlung

Während der Ableistung des Kriegsdienstes ruht bis auf weiteres die Beitragspflicht der eingezogenen Angestellten und Vertreter, soweit nicht in besonderen Fällen eine Weiterzahlung des Gehaltes erfolgt.

Da viele Mitglieder die Einberufung nicht gemeldet haben, werden die Firmen hierdurch gebeten, der RSK. kurz mitzuteilen, welche Angestellte und Vertreter und seit wann diese zum Kriegsdienst eingezogen sind. Nach Wiederaufnahme der Tätigkeit, die ebenfalls der Buchhaltung der RSK. zu melden ist, erhält jedes Mitglied Bescheid über die Höhe der noch zu zahlenden Beiträge.

Belegung von freien Arbeitsplätzen im Buchhandel

Buchhändler, die aus irgendwelchen Gründen nach einem neuen Arbeitsplatz suchen, werden gebeten, sich an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel in Leipzig C 1, zu wenden, falls das zunächst zuständige Arbeitsamt nicht ohne weiteres eine Beschäftigung im buchhändlerischen Beruf nachweisen kann. In Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern wird die Reichsschrifttumskammer Stellung suchenden Buchhändlern einen zweckentsprechenden Einatz im erlernten Beruf zu vermitteln suchen.

Buchhandelsunternehmen werden dringend gebeten, sich ebenfalls außer mit dem zuständigen Arbeitsamt auch mit der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, in Verbindung zu setzen, wenn sie buchhändlerische Fachkräfte benötigen.

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

Ausschluß, Anschriftgesuch usw.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 23. September 1939 den Buchvertreter Dr. Friedrich Kuhn, München, Mauertircher Straße 11/0, aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Damit ist dem Genannten jede Tätigkeit auf dem Gebiet der Reichsschrifttumskammer untersagt.

Herr Friedrich Schneider i. Fa. Otto Mütterleins Buchhandlung, München, Bayerstraße 13, hat dieses Unternehmen am 20. Februar 1937 aufgelöst. Der Reichsschrifttumskammer-Ausweis des Herrn Friedrich Schneider B II 10 938 wird hiermit für ungültig erklärt.

Die Leihbuchhändlerin Frau Clara Behrendt hat den Mitgliedsausweis der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — (Fachschaft Leihbücherei) Nr. B IV 1503 verloren. Dieser Ausweis wird hierdurch für ungültig erklärt.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Frau Gerti Schaaf geb. Veith in Köln, Herzogstraße 9, ausschließlich in die Fachschaft Leihbücherei eingewiesenes Mitglied der Reichsschrifttumskammer ist.

Der Buchvertreter Bernhard Genzmer, geb. 31. Dezember 1892, zuletzt wohnhaft gewesen in Sonneberg-Thüringen, Köpplersdorfer Straße 48, besitzt eine bis zum 15. Dezember 1939 geltende Arbeitserlaubnis der Reichsschrifttumskammer. Da seine derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma nicht bekannt ist, werden die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Abt. III —, Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I, Mitteilung zu machen, falls sie seine Anschrift kennen oder ihn beschäftigen.

Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Herr Robert Knab, geb. 21. Oktober 1889, wohnhaft zuletzt in Ulm, Dreikönigsgasse 10, Bücher vertrieben hat, ohne im Besitze einer Legitimationskarte zu sein. Da die derzeitige Anschrift des Vertreters Knab nicht ermittelt werden konnte, wird darauf hingewiesen, daß der Genannte der Reichsschrifttumskammer nicht angehört und ihr bisher auch nicht zur Aufnahme gemeldet wurde. Der Vertreter Knab ist somit auch nicht ohne weiteres berechtigt, als Buchvertreter zu arbeiten und darf demzufolge von Reise- und Versandbuchhandlungen nicht beschäftigt werden.